

# Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa Band VI/2: Europäische Grundrechte II - Universelle Menschenrechte

Bearbeitet von

Prof. Dr. Detlef Merten, Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier, Prof. Ernst-Ulrich Petersmann

1. Auflage 2009. Buch. XXXI, 726 S. Buckram-Leinen mit Goldprägung. Mit Schutzhülle. Im Schuber

ISBN 978 3 8114 7502 1

Format (B x L): 17,0 x 24,0 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Staatsrecht, Verfassungsrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

# I. Menschenrechte der Vereinten Nationen

## 1. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

### § 173 Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und ihre Rechtsnatur

*Martin Nettesheim*

#### Übersicht

	RN		RN
A. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im geschichtlichen Zusammenhang des Menschenrechtsschutzes	1–19	4. Rezeption in nationalen Verfassungen	32–34
I. Die Idee des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes	2–8	5. Niederschlag in internationalen Erklärungen und Resolutionen	35–37
II. Die Genese der Erklärung	9–11	C. Die Beurteilung der Rechtsnatur	38–54
III. Überblick über das gegenwärtige System des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes und die Rolle der Erklärung im System des Schutzes	12–19	I. „Soft Law“	39–41
B. Funktionen und Wirkgeschichte	20–37	II. Unmittelbar bindendes Recht	42–46
I. Funktionen	21–23	III. Mittelbare Rechtswirkungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	47–53
1. Rechtliche Funktionen	21	IV. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und Völker gewohnheitsrecht	54
2. Ethische Funktionen	22	D. Überblick über den Regelungs gehalt	55–65
3. Politische Funktionen	23	I. Grundrechtsarten	56–60
II. Wirkgeschichte	24–37	II. Anwendungsbereich	61–65
1. Niederschlag in internationalen Abkommen	25–26	E. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – eine Grundrechtscharta der Völker gemeinschaft?	66–70
2. Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofes	27–28	F. Bibliographie	
3. Entscheidungen nationaler Gerichte	29–31		

ten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sich darauf festlegten, „in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der UN-Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu handeln“<sup>150</sup>. Dieses Bekenntnis zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wurde in nachfolgenden KSZE-Dokumenten wiederholt. Wenn man hieraus auch keine völkerrechtliche Verpflichtung der KSZE-Staaten konstruieren kann, die Rechte der Allgemeinen Erklärung zu gewährleisten, so ist es doch unbestritten, daß die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eine beträchtliche Verbesserung der Menschenrechtssituation in den Ländern des Warschauer Paktes bewirkt hat. Ist die KSZE-Schlußakte auch nicht als völkerrechtlich verbindlich anerkannt, so hat der Internationale Gerichtshof diese doch herangezogen, um allgemeine Grundsätze des Völkerrechts herauszuarbeiten<sup>151</sup>. Auch die Schlußerklärung der Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993 enthält eine ausdrückliche Bestätigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>152</sup>.

**37**

Prägende Wirkungen der AEMR

Diese Beispiele, die noch um viele weitere internationale Erklärungen und Resolutionen fortgesetzt werden könnten<sup>153</sup>, vermitteln einen anschaulichen Eindruck von der prägenden Wirkung, welche die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Verständnis von Menschenrechten auch jenseits von eindeutig rechtlich verbindlichen Dokumenten hinterlassen hat. Auch wenn diese wiederholten und teilweise feierlichen Bestätigungen und Bekräftigungen der Allgemeinen Erklärung noch nichts über ihre tatsächliche Bedeutung in der Rechtswirklichkeit des einzelnen Bürgers aussagen, zeugen sie doch von einem wachsenden Menschenrechtsbewußtsein unter den staatlichen Amtsträgern. Positive Beispiele wie dasjenige der Schlußakte von Helsinki geben Anlaß zu der Hoffnung, daß eine erhöhte Menschenrechtssensibilität auf internationaler Ebene zu einer Änderung der Behördenpraxis im nationalen Bereich bis auf die untersten Hierarchiestufen herab und schließlich zu einer Durchdringung der Gesellschaft von dem Bewußtsein der Rechte des Einzelnen führen kann.

## C. Die Beurteilung der Rechtsnatur

**38**

Vom Standard- zum Rechtscharakter

Bestand bei Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte weitgehende, wenn auch nicht absolute Einigkeit über deren lediglich standardsetzenden, aber völkerrechtlich unverbindlichen Charakter, kann dies mehr als sechzig Jahre später so nicht mehr gesagt werden. Es mehren sich

150 Final Act of the Conference on Security and Co-operation in Europe, Helsinki, 1.8.1975, Grundsatz VII (abgedruckt in: I.L.M. 14 (1975), S. 1292 [1295]).

151 Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua: *IGH*, Urt. v. 27.6.1986, Nicaragua ./. United States of America, Merits, ICJ 1986, S. 14 (100).

152 I.L.M. 32 (1993), S. 1661.

153 Einen Überblick über internationale Instrumente, die Bezug auf die AEMR nehmen, gibt *Hannum* (FN 122), S. 392.

die Stimmen derer, die der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte mittlerweile Rechtscharakter zubilligen. Die Ansätze, mit denen diese These dogmatisch hergeleitet wird, variieren allerdings. Noch immer sind allerdings Positionen vorherrschend, die allenfalls bestimmten Garantien den Status von Völkerrecht zugestehen oder eine rechtliche Verbindlichkeit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ganz in Abrede stellen. Im folgenden sollen die verschiedenen Auffassungen zur rechtsdogmatischen Einordnung der Allgemeinen Erklärung überblicksweise dargestellt werden.

### I. „Soft Law“

Insbesondere von offizieller staatlicher Seite wird immer wieder die Auffassung kundgetan, man sehe die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zwar als einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu einem universellen Schutz der Menschenrechte an, doch stelle sie kein Völkerrecht dar und sei daher für Staaten nicht verbindlich – gleichgültig, ob es sich um Mitglieder oder Nicht-Mitglieder der Vereinten Nationen handele<sup>154</sup>. Die Zurückhaltung von amtlicher Seite lässt sich mit der Sorge erklären, durch vorschnelle Aussagen zur Bildung von Völkergewohnheitsrecht beizutragen und damit mögliche neue Verpflichtungen für den eigenen Staat zu schaffen, deren Umfang sich schwer abschätzen lasse. So setzt die Bildung von Völkergewohnheitsrecht bekanntlich nicht nur eine allgemeine Übung voraus, sondern enthält auch ein subjektives Element. Eine entsprechende Staatenpraxis müßte daher auch von der opinio iuris getragen sein, daß es sich um eine Übung handelt, die völker(gewohnheits)rechtlich geschuldet ist. Diplomatische Communiqués können genauso wie diplomatischer Schriftverkehr, Pressemitteilungen, Meinungsäußerungen offizieller Rechtsberater, offizielle Publikationen sowie Entscheidungen und Anweisungen leitender Beamter Hinweise darstellen, an denen sich das Vorhandensein einer bestimmten Staatspraxis ablesen lässt<sup>155</sup>. In jedem Fall aber bieten sie Anhalt für das Bestehen einer opinio iuris, wenn sie eine bestimmte Praxis untermauern. Eine unverbindliche Deklaration ist für Regierungen selbstredend weniger souveränitätsseinschränkend als ein völkerrechtlich verbindliches Instrument, das im Extremfall als Anspruchsgrundlage für Forderungen gegen den Staat herangezogen werden könnte. Es verwundert daher nicht, daß die Stellungnahmen von Diplomaten und Politikern, in denen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die Völkerrechtsverbindlichkeit abgesprochen wird, meist keine dogmatische Auseinandersetzung mit dem Thema erkennen lassen. Ebensowenig ist es vor dem beschriebenen Hintergrund erstaunlich, daß in solchen Statements gewöhnlich nicht differenziert wird, ob man nur die Rechtsverbindlichkeit der Allgemeinen Erklärung als solcher ablehnt oder ob sich diese Ablehnung auch auf alle einzelnen in der Allgemeinen Erklärung verbürgten Rechte bezieht.

39

Zweifel an der  
Verbindlichkeit

opinio iuris

<sup>154</sup> Für eine interessante Zusammenstellung der Stellungnahmen von Regierungsvertretern zur rechtlichen Verbindlichkeit der AEMR s. *Hannum* aaO., S. 316, 333f.

<sup>155</sup> *Ian Brownlie*, Principles of Public International Law, Oxford, 7<sup>2008</sup>, S. 6 f.

## 40

„Quasirechtliche“  
Bedeutung?

Jedoch beschränkt sich die Zurückhaltung in der Qualifizierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als Völkerrecht nicht auf offizielle Staatenvertreter. Auch in der Literatur und Rechtsprechung gibt es gewichtige Stimmen, die es für (weiterhin) nicht gerechtfertigt halten, der Allgemeinen Erklärung Völkerrechtsverbindlichkeit beizumessen. So findet sich die Redeweise von der „quasi-rechtliche[n] Bedeutung“<sup>156</sup>. Andere erkennen der Allgemeinen Erklärung kaum mehr Bedeutung zu, als begriffsbestimmend für die darin enthaltenen Verbürgungen zu wirken<sup>157</sup>. In einer Entscheidung, die allerdings schon auf das Jahr 1957 zurückgeht, erkennt das Bundesverwaltungsgericht eine lediglich „programmatische Bedeutung“ der Allgemeinen Erklärung an und spricht ihren Regelungen den Status von allgemeinen Völkerrechtsprinzipien ab<sup>158</sup>. Neuere deutsche Gerichtsentscheidungen räumen zumindest ein, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte die Entstehung von Völker gewohnheitsrecht mit beeinflußt<sup>159</sup>. Gelegentlich wurde das Vorliegen von Rechtsverstößen sogar unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung begründet<sup>160</sup>. Ungeachtet dieser Varianzen ist in der deutschen Rechtsprechung weiterhin die Auffassung vorherrschend, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte stelle weder als Gesamtwerk noch in Teilen verbindliches Völkerrecht dar. Die praktische Bedeutung der Frage ist in Deutschland gering: Nicht nur ist der Menschenrechtsschutz in Deutschland durch die Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes so weit entwickelt, daß es kaum Fälle gibt, in denen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Auffang- und Lückenschließungsfunktion entfalten könnte. Zudem sind die auf internationaler Ebene begründeten völkerrechtlichen Vorgaben, die qua Art. 25 GG integraler Bestandteil des Bundesrechts sind, inzwischen so dicht gewirkt, daß sich in den allermeisten Fällen ein Rückgriff auf die Allgemeine Erklärung erübrigt.

## 41

Rechtskraftmangel

Ähnlich stellt sich die Situation in Frankreich dar. Gemäß einer Doktrin, die zumeist auf die Entscheidung des französischen Staatsrates „Elections de Nolay“ von 1959<sup>161</sup> zurückgeführt wird, ist dort davon auszugehen, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte keine Bestimmungen enthält, die – im Sinne von Art. 55 der französischen Verfassung – mit Überverfassungs rang ausgestattet sind<sup>162</sup>. Auch der belgische Appellationsgerichtshof kommt in einer Entscheidung von 1969 zu dem Ergebnis, daß die Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sich darin erschöpft, ein allgemeines Ideal vorzuschlagen, das es zu erreichen gilt, sie jedoch keine Rechtskraft

156 *Erica-Irene Daes*, Freedom of the Individual under Law. A Study on the Individual's Duties to the Community and the Limitations on Human Rights and Freedoms under Article 29 of the Universal Declaration of Human Rights, New York, 1990, S. 50.

157 *Partsch*, The Contribution of Universal International Instruments on Human Rights, in: Armand de Mestrel u.a. (Hg.), The Limitation of Human Rights in Comparative Constitutional Law, Québec, 1986, S. 65.

158 *BVerwGE* 5, 153 (160f.); siehe auch *E* 3, 171 (175); 52, 313 (333).

159 *BVerwG*, Urt. v. 27. 9. 1988, 1 C 20.88, in: *InfAuslR* 1989, S. 91 ff.

160 *BVerfGE* 31, 58 (68); *VG Frankfurt DVBl.* 1968, S. 472; *BGH NJW* 1955, S. 1365.

161 *Conseil d'Etat*, E. v. 18. 4. 1951, *Elections de Nolay*.

162 Vgl. z. B. *Conseil d'Etat*, E. v. 23. 11. 1984, Fall Roujansky.

besitzt und positives Recht daher nicht zu modifizieren vermag<sup>163</sup>. Ein israelisches Militärgericht verneinte die Anwendbarkeit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als Völkerrechtsquelle, da die Erklärung mangels Ratifikation nur deklaratorischen Charakter habe<sup>164</sup>. Nur am Rand sei auch auf diejenigen (wenigen) Stimmen hingewiesen, welche die rechtliche Relevanz der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte grundsätzlich in Abrede stellen, da sie als imperialistisches Werkzeug des Westens angesehen wird, der einseitig seiner Kultur und seinen Wertvorstellungen Geltung verschaffen wolle<sup>165</sup>.

## II. Unmittelbar bindendes Recht

Diametral entgegengesetzt zu der Auffassung, bei der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte handele es sich um völkerrechtlich unverbindliches soft law, steht die Position, die Allgemeine Erklärung habe (jedenfalls mittlerweile) Rechtscharakter angenommen. Teilweise geht man in diesem Zusammenhang davon aus, die Bestimmungen der Erklärung seien von Anfang an Bestandteil eines völkerrechtlich verbindlichen Dokuments gewesen; teilweise meint man, einen rechtlichen Qualitätswandel erkennen zu können. Mustert man die Stellungnahmen genau, so lassen sich allerdings durchaus verschiedene Konzepte von Rechtsverbindlichkeit erkennen. Ebenso wird nicht immer ganz klar, ob es die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als solche sein soll, welche die in Rechtsverbindlichkeit erwachsenen Gehalte enthält, oder ob es sich um hinter der Allgemeinen Erklärung stehende, von dieser nur reflektierte Normen geht. Diese Vagheiten treten in der nachfolgenden Positionsskizze deutlich hervor.

So verfocht etwa *René Cassin* schon zur Zeit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die These, die Allgemeine Erklärung könne als autoritative Interpretation der Charta angesehen werden<sup>166</sup>. Der Vertreter Chinas im Dritten Komitee der Generalversammlung ließ verlautbaren, die UN-Charta verpflichte die Mitgliedstaaten, Menschenrechte einzuhalten, und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte führe diese Rechte ausdrücklich aus<sup>167</sup>. Ein Vertreter Chiles verkündete, die Verletzung eines in der Allgemeinen Erklärung aufgelisteten Rechts durch einen Staat stelle eine Verletzung der Prinzipien der Vereinten Nationen dar<sup>168</sup>. Die französische Delegation tat bei der Sitzung der Generalversammlung 1948 ihre Auffassung kund, bei vielen, wenn nicht allen der in der Allgemeinen Erklä-

42

Unterschiedliche Konzepte von Rechtsverbindlichkeit

43

Bestätigung allgemeiner Rechtsgrundsätze?

163 *Cour d'Appel de Bruxelles*, M. / United Nations and Belgium, Pasicrisie belge, 1969, II, S. 246, abgedruckt in: I.L.R. 69 (1985), S. 139.

164 Military Prosecutor / Halil Muhamad Mahmud Halil Bakhis, in: *Selected Judgements of the Military Courts in the Administered Territories* 1 (1970), S. 371, sowie in: I.L.R. 47, S. 484 (486).

165 Vgl. z. B. *Issa G. Shivji*, *The Concept of Human Rights in Africa*, London, 1989, S. 51.

166 Zitiert bei *Humphrey*, *The UN Charter* (FN 28), S. 50.

167 Zitiert bei *Humphrey*, *The UN Charter* (FN 28), S. 51.

168 Chile berief sich im Fall der russischen Frauen ausländischer Diplomaten noch während der Sitzung der Generalversammlung, in der die AEMR verkündet wurde, auf selbige als Bestandteil des Völkerrechtes (zitiert bei *Humphrey*, *Declaration* [FN 26], S. 32f.).

Konkretisierung der UN-Charta?

rung der Menschenrechte genannten Prinzipien handele es sich um allgemeine Rechtsprinzipien<sup>169</sup>. Auch die Delegation Südafrikas schien zumindest nicht ausschließen zu wollen, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von Anfang an die Qualität eines völkerrechtlich verbindlichen Dokumentes besessen hat und enthielt sich aus diesem Grund bei der Abstimmung über die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ihrer Stimme<sup>170</sup>. Begründet wird diese These von der anfänglichen Völkerrechtsverbindlichkeit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum Teil damit, daß diese als Konkretisierung der UN-Charta, insbesondere der darin enthaltenen Verpflichtung, die Einhaltung der Menschenrechte zu fördern, verstanden wird. Ein Verstoß gegen Vorschriften der Allgemeinen Erklärung stelle daher automatisch auch eine Verletzung der UN-Charta dar<sup>171</sup>. Gegen die Auffassung, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte habe von Anfang an rechtlich bindende Qualität gehabt, spricht allerdings eine Reihe von Gründen – so etwa die Form der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als Resolution der Generalversammlung, ihr Wortlaut („common standard of achievement“), ihre Entstehungsgeschichte (bewußte Verwerfung der Vertragsform bzw. einer Inkorporation in die UN-Charta) und schriftlich niedergelegte Erklärungen einzelner Delegationen<sup>172</sup>.

#### 44

Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts

Ein Verfechter der Ansicht, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte habe über die Jahre Rechtscharakter angenommen, ist etwa der Kanadier *John P. Humphrey*, der selbst an der Entstehung der Allgemeinen Erklärung beteiligt gewesen war. Seine These, die Allgemeine Erklärung sei Teil des Völkergewohnheitsrechts geworden, untermauert er mit dem Rechtscharakter von Deklarationen, der im Gegensatz zu „normalen“ Resolutionen stehe. Nach einer Einschätzung der Rechtsabteilung (Office of Legal Affairs) der Vereinten Nationen, die im Jahre 1962 von der Menschenrechtskommission nach den Implikationen des Terminus „Deklaration“ befragt wurde, zeichnet eine solche sich durch ihre besondere Feierlichkeit und Bedeutung aus. Deswegen sei mit dem Begriff „Deklaration“ die starke Erwartung verknüpft, daß die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft sich an die Deklaration halten werden. In dem Maße, in dem sich diese Erwartung realisiere, erwachse die Deklaration in Völkergewohnheitsrecht<sup>173</sup>. *Humphrey* zufolge habe sich diese Erwartung spätestens mit der Verabschiedung der Deklaration über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung von 1963 erfüllt,

169 Zitiert bei *Humphrey*, Declaration (FN 26), S. 29. Genaugenommen wäre die AEMR aber selbst dann, wenn alle ihre Normen von Anfang an Ausdruck allgemeiner Rechtsprinzipien gewesen wären, nicht „aus eigener Kraft“ verbindlich, sondern würde nur bestehendes Völkerrecht wiedergeben (vgl. *Humphrey* aaO.).

170 Dokumentiert bei *Humphrey*, The UN Charter (FN 28), S. 50.

171 Vgl. *Henkin* (FN 55), S. 268 (270).

172 Um ganz sicher zu gehen, keine völkerrechtliche Verpflichtung einzugehen, ließen einige Delegationen ihre Auffassung registrieren, die AEMR sei rechtlich unverbindlich (*Humphrey*, The UN Charter [FN 28], S. 39 [50]).

173 Die Stellungnahme des Office of Legal Affairs der Vereinten Nationen ist zitiert bei *Humphrey*, The UN Charter (FN 28), S. 39 (54f.).

die ohne Gegenstimmen angenommen worden ist<sup>174</sup>. Diese Auffassung wird von *Sir Humphrey Waldock* geteilt, dem zufolge der Allgemeinen Erklärung die weitverbreitete und konstante Anerkennung ihrer Prinzipien den Charakter von Gewohnheitsrecht zukommen lässt<sup>175</sup>. Für die Ansicht, die Allgemeine Erklärung sei insgesamt in Völker-Gewohnheitsrecht erwachsen bzw. ihre Normen würden insgesamt als allgemeine Rechtsprinzipien angesehen, wird auch die ständige Praxis der Generalversammlung angeführt, sich in ihren Resolutionen auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu stützen<sup>176</sup>. Die Praxis internationaler Organisationen, die ja Subjekte des Völkerrechts seien, trage zur Bildung von Gewohnheitsrecht bei, zumindest aber zeuge sie von der Entwicklung internationalen Gewohnheitsrechts<sup>177</sup>.

Konstante  
Anerkennung

Jedoch scheint ein solches Verständnis der Wirkung von Resolutionen und Deklarationen der Generalversammlung nicht gerecht zu werden. Eine rechtlich nicht bindende Resolution (und nichts anderes ist eine Deklaration) kann denknotwendig nicht durch ihre Bekräftigung in weiteren nicht verbindlichen Resolutionen in Rechtskraft erwachsen. Allein die mehrfache Bestätigung durch die Generalversammlung genügt daher nicht, um als eine entsprechende Staatenpraxis, geschweige denn als Grundlage für die Herleitung einer *opinio iuris* herangezogen werden zu können, welche die Entstehung von Völker-Gewohnheitsrecht begründet.

45

Bestätigungen  
wirken nicht als  
Staatenpraxis

Ein anderes Argument für die Völkerrechtsverbindlichkeit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist die These, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte stelle eine autoritative Interpretation der UN-Charta dar und habe dadurch am verbindlichen Charakter der Charta teil<sup>178</sup>. Dieser Stellenwert sei ihr ausdrücklich und wiederholt durch die Resolutionspraxis der Generalversammlung als Vertreterin der internationalen Staatengemeinschaft zuerkannt worden<sup>179</sup>. So schreibt der US-amerikanische Jurist *Edward Re*, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sei eine „autoritative Interpretation“ der Charta-Regelungen mit Menschenrechtsgehalt<sup>180</sup>. *Gros Espiell* geht sogar so weit, aufgrund dieser Praxis die Allgemeine Erklärung insgesamt als *ius cogens* anzusehen<sup>181</sup>. Dieser Auffassung wird neben den bereits dargelegten, den Rechtscharakter von Resolutionen betreffenden Einwänden zu

46

Authoritative  
Interpretation der  
UN-Charta?

174 *Humphrey*, The UN Charter (FN 28), S. 55.

175 *Sir Humphrey Waldock*, Lecture before the British Institute of International and Comparative Law, in: The International and Comparative Law Quarterly, Supplementary Publication no. 11, 1965, S. 15.

176 *Gros Espiell*, The Evolving Concept of Human Rights: Western, Socialist and Third World Approaches, in: Bertrand G. Ramcharan (Hg.), Human Rights. Thirty Years after the Universal Declaration, The Hague u.a. 1979, S. 41 (45).

177 Vgl. *Humphrey*, Declaration (FN 26), S. 33.

178 Vgl z.B. *Juan Carrillo Salcedo*, Human Rights, Universal Declaration (1948), in: Encyclopedia of Public International Law, Bd. 8, North Holland u.a., 1985, S. 303 (307); *Bertrand G. Ramcharan*, The Concept and Present Status of the Universal Declaration of Human Rights. Forty Years after the Universal Declaration, Dordrecht u.a., S. 59; *Louis Henkin*, The Age of Rights, New York 1990, S. 19; *Sir Humphrey Waldock*, in: Recueil des Cours 106 (1962), S. 199.

179 *Gros Espiell*, (FN 176), aaO.

180 *E. Re*, The Universal Declaration of Human Rights and the Domestic Courts, in: St. Thomas Law Review 14 (Summer 2002), S. 665 (671).

181 *Gros Espiell*, (FN 176), aaO., S. 46.

Recht entgegengehalten, daß die Generalversammlung, welche die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet hat, keine Kompetenz besitzt, die Charta verbindlich auszulegen. In seinem Rechtsgutachten zur *Jaworzina*-Frage im Rahmen der polnisch-tschechischen Grenzstreitigkeit hat schon der Ständige Internationale Gerichtshof die Rechtsauffassung geäußert, nur diejenige Institution habe die Befugnis, eine Rechtsregel verbindlich auszulegen, die auch kompetent sei, diese Norm abzuändern bzw. außer Kraft zu setzen<sup>182</sup>. Gemäß Art. 108 der UN-Charta besitzt zwar die Generalversammlung die Kompetenz, die Charta zu ändern, jedoch müßte eine solche Änderung von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates ratifiziert werden<sup>183</sup>.

### III. Mittelbare Rechtswirkungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

47

Beitrag zur  
Entstehung von  
Völkerrecht

Von der im vorherigen Kapitel dargestellten Ansicht, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte stelle als Ganzes Gewohnheitsrecht dar bzw. enthalte in ihrer Gesamtheit verbindliche Auslegungsregeln für die UN-Charta, sind diejenigen Auffassungen zu unterscheiden, die nur einige Garantien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als gewohnheitsrechtlich anerkannt oder allgemeine Rechtsprinzipien darstellend betrachten. Folgt man diesem Verständnis, ist die Allgemeine Erklärung keine Rechtsquelle im formalen Sinne, sondern ein Dokument, das in Teilen bereits vorher geltendes Völkerrecht kodifiziert hat oder zur Entstehung von Völkerrecht beiträgt. Die rechtliche Wirkung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wäre demzufolge nicht unmittelbar, sondern würde sich nur über zwischengeschaltete konkrete und im Einzelfall nachzuweisende völkergewohnheitsrechtliche Regeln entfalten. Diese These von der mittelbaren Verbindlichkeit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte lässt sich inzwischen durch die Rechtsprechungspraxis des Internationalen Gerichtshofs untermauern. Ein solches Verständnis der Allgemeinen Erklärung, das in verschiedenen Einzelmeinungen von IGH-Richtern vorbereitet worden ist, hat sich im IGH-Urteil zum Fall der US-Geiseln im Irak manifestiert<sup>184</sup>. In diesem Urteil wurde der völkerrechtliche Schutz von Personen gegen einen willkürlichen Freiheitsentzug auch mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte begründet<sup>185</sup>.

48

Nationalstaatliche  
Rechtsprechung

Aber auch nationale Gerichte teilen mehr und mehr die Einschätzung, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte völkerrechtlich verbindliche Rechtssätze enthält<sup>186</sup>. Einige nationalstaatliche Gerichte wenden Rechtsnor-

182 Gutachten v. 6. 12. 1923, Question of Jaworzina (Polish-Czechoslovakian Frontier), *P.I.C.J.*, 1923, Series B, No. 8, S. 37.

183 *Schweb* (FN 89), S. 218.

184 S. dazu oben B II 2, RN 27f.

185 Case Concerning United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran: Urt. v. 24. 5. 1980, United States *v.* Iran, *ICJ* 1980, S. 3 (42).

186 S. dazu oben B II 3, RN 29f.

men der Allgemeinen Erklärung über einen Verweis ihrer Verfassung auf die Erklärung an<sup>187</sup>. Andere beziehen sich auf die Allgemeine Erklärung, um Grundrechte, die in anderen Instrumenten niedergelegt sind oder die als Teil des Völkergewohnheitsrechts bzw. allgemeiner Rechtsprinzipien angesehen werden, auszulegen<sup>188</sup>. Schließlich wird die Allgemeine Erklärung des öfteren zitiert, um ein Ergebnis, das mit einer anderen Entscheidungsregel gewonnen worden ist, zu untermauern<sup>189</sup>. Regierungsvertreter mancher Staaten sind inzwischen der Auffassung, daß die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte statuierten individualschützenden Normen Rechtscharakter haben können<sup>190</sup>. Sogar die International Law Commission, für ihre Zurückhaltung in der Feststellung von Rechtsentwicklungen bekannt, geht davon aus, daß es gewohnheitsrechtlich anerkannte Normen gibt, die dem Belieben eines Staates im Umgang mit seinen eigenen Staatsangehörigen völkerrechtliche Grenzen setzen<sup>191</sup>. Wie weiter oben dargelegt wurde, spiegelt sich diese Ansicht in vielen anderen Gerichtsurteilen nationaler Gerichte wider, nämlich immer dann, wenn die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zur Begründung der Feststellung eines Rechtsverstoßes herangezogen wird<sup>192</sup>.

Die mittelbaren Wirkungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte erschöpfen sich aber nicht in ihrer Eigenschaft im Prozeß der Konkretisierung und Positivierung von Völkergewohnheitsrecht und allgemeinen Rechtsprinzipien. Ihr kommt auch dadurch eine nicht zu vernachlässigende rechtliche Bedeutung zu, daß sie als Inspirationsquelle verschiedener Menschenrechtsverträge gedient hat und deshalb oftmals als verbindliche Auslegungsregel für diese herangezogen wird. Dies gilt besonders dann, wenn die jeweiligen Instrumente in ihren Präambeln ausdrücklich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Bezug nehmen, wie es zum Beispiel für die beiden Menschenrechtspakte von 1966 der Fall ist<sup>193</sup>. Auf diese Regelungstechnik wurde bereits hingewiesen<sup>194</sup>. Teilweise werden die Vorschriften der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sogar über die Verweisungen in den Konventionen inkorporiert. Im Anwendungsbereich des entsprechenden Übereinkommens können sie dann eine echte normative Wirkung entfalten. Dies gilt für die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die

## 49

Inspirationsquelle  
und Auslegungs-  
regel

187 Fallimento Ditta Maggi *J.*, Finanzministerium, Foro It. LXXXV (1960), I, col. 505, abgedruckt in: I.L.R. 28, (1963), S. 607 (609); *Oberster Gerichtshof von Tansania*, Ephraim *J.* Pastory & Kaizilege, abgedruckt in: I.L.R. 87 (1992), S. 106 (110); Lauritzen con fisco, in: Revista de Derecho y Jurisprudencia, v. L II (1955), S. 478; *Campora*, in: Revista de Derecho de Concepcion, no. 102 (1957), S. 755, 796, 797.

188 Vgl. z. B. Oberster Gerichtshof der Niederlande (Strafkammer), Public Prosecutor *J.* F.A.v.A., in: Yearbook on Human Rights 1951, S. 251 (252); dazu s. unten den nächsten Absatz.

189 Vgl. z. B. *New York Supreme Court*, Wilson *J.* Hacker, 101 N.Y.S. 2d 461 (1950).

190 Vgl. die Aussage eines zimbabwischen Vertreters in einer UN-Debatte über humanitäre Interventionen im Jahre 1992, der die Rechte der Staaten aus der UN-Charta den Rechten der einzelnen Menschen aus der AEMR gegenüberstellt (zitiert bei *Frederick L. Kirgis, Jr.*, International Organizations in their Legal Setting, St. Paul, 1993, S. 861).

191 UN Doc A/CN.4/SER.A/1977/Add.1, Part 2, in: Y.B. Int'l L. Comm'n 1977, S. 46.

192 S. oben B II 3, RN 29f..

193 S. oben B II 1, RN 25f..

194 S. oben B II 1, RN 25.

Abschaffung der Zwangsarbeit und über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, für das Statut des Freien Territoriums von Triest und für das Französisch-Tunesische Abkommen von 1955<sup>195</sup>.

### 50

Modellcharakter für Staatsverfassungen

Neben der Rezeption in internationalen Rechtsquellen manifestiert sich die mittelbare Rechtswirkung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auch durch ihren Modellcharakter für die Verfassungen vieler Staaten, der oft, wenn auch nicht immer, durch eine Verweisung auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in den Präambeln zum Ausdruck gebracht wird. Nationalstaatliche Gerichtsbarkeiten tragen diesem Umstand dadurch Rechnung, daß sie die Allgemeine Erklärung zur Interpretation ihrer Verfassungsnormen heranziehen. In den Staaten, deren Rechtsordnung durch das Common Law geprägt ist, hat die bereits zitierte Entscheidung des House of Lords von 1980 maßgeblich zu einer Rechtsprechungspraxis beigetragen, die nationale Rechtsnormen auch anhand der Rechte und Freiheiten der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auslegt<sup>196</sup>.

### 51

„law in the making“?

Mit der dargestellten mittelbaren Rechtswirkung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Bereich internationaler Vertragsgebung, staatlicher Rechtsnormen und Gerichtsentscheidungen, die sich auf die Allgemeine Erklärung stützen, wird es teilweise begründet, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als werdendes Recht („law in the making“) zu charakterisieren sei<sup>197</sup>. Unter diesem Schlagwort sollen Normen verstanden werden, die, obwohl nicht Recht im materiellen und formalen Sinne, Gesellschafts- und Moralvorstellungen ausdrücken, die allgemein als besonders befolgenswert angesehen werden und daher in einem Übergangsstadium zwischen rechtlich verbindlichen Vorschriften und bloßen Wertvorstellungen angesiedelt sind<sup>198</sup>. So wies *Egon Schwelb* schon im Jahre 1959 darauf hin, daß der kategorische Unterschied zwischen einer Rechtsnorm und einer moralischen Vorschrift seine praktische Bedeutung verliere, wenn letztere von dem entscheidenden Gericht als Entscheidungsregel herangezogen wird<sup>199</sup>. Auch werde eine grundsätzliche Ablehnung der rechtlichen Relevanz der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einem Dokument nicht gerecht, das ohne Gegenstimme durch das die internationale Gemeinschaft am unmittelbarsten repräsentierende Gremium angenommen worden ist<sup>200</sup>.

### 52

Allgemeine Rechtsprinzipien

Bekannte Völkerrechtler wie *Theodor Meron* und *Hurst Hannum* stimmen im übrigen darin überein, daß Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut nicht genügend Beachtung geschenkt wird, wenn es darum geht, die Rechtseigenschaft vieler der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verbrieften Prinzipien zu beurteilen. Durch die Aufnahme von Menschenrechten in staatliche

195 S. oben B II 1, RN 26.

196 S. oben B II 3, RN 30; *House of Lords*, Minister of Home Affairs (Bermuda) /. Collins Mac Donald Fisher, (1980) A. C. 319, 328f. (P.C., 1979).

197 *Schwelb* (FN 89), S. 229.

198 *Angelo Piero Sereni*, Buchbesprechung zu: Antonio Malintoppi, *La Raccomandazioni Internazionali*, Milan 1958, in: A.J.I.L. 53 (1959), S. 206 (208).

199 *Schwelb* (FN 89), S. 227.

200 AaO., S. 218.

Gesetze und internationale Verträge seien viele der Garantien der Allgemeinen Erklärung mittlerweile zu allgemeinen Rechtsprinzipien herangereift, die als solche von den zivilisierten Nationen dieser Erde anerkannt würden<sup>201</sup>.

Angesichts der umfangreichen Beispiele für die mittelbare Rechtswirkung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte erscheint es in der Tat nicht mehr haltbar, die Bedeutung der Erklärung als lediglich programmatisch abzutun. Vielmehr muß von Fall zu Fall unterschieden werden, welche der in der Erklärung genannten Rechte und Freiheiten Teil des Völkerrechts sind<sup>202</sup>. Einige der Bestimmungen der Erklärung sind inzwischen von gleichlautendem Völkergewohnheitsrecht überlagert; andere hingegen gehen weiterhin über dasjenige hinaus, was in der Staatenpraxis als verbindlich geltendes Recht anerkannt ist. Es ist bereits beschrieben worden, daß auch in diesen Fällen den Bestimmungen der Erklärung nicht jede Rechtswirkung fehlt. Als unmittelbar verbindlicher Verhaltensmaßstab kommt die Erklärung insofern aber nicht in Betracht – es bedarf vielmehr der Zwischenschaltung weiterer Normen.

53

Kein unmittelbar verbindlicher Verhaltensmaßstab

#### IV. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und Völkergewohnheitsrecht

Darüber, daß einige der Gewährleistungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heute gewohnheitsrechtlich anerkannt sind, kann kein Zweifel mehr bestehen<sup>203</sup>. Dies scheint der kleinste gemeinsame Nenner der vielen verschiedenen Ansichten zu sein. Die Frage, welche Vorschriften der Allgemeinen Erklärung inzwischen mit völkergewohnheitsrechtlichen Vorschriften korrespondieren, läßt sich allerdings nur mit Schwierigkeiten beantworten. Zumindest die Menschenrechte, die heute als zwingendes Völkerrecht anerkannt sind, werden darunter fallen. Dies sind das Verbot, Völkermord zu fördern oder zu dulden, sowie das Verbot willkürlicher Tötung (enthalten in Art. 3 AEMR), das Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels (Art. 4 AEMR) und das Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlungen oder Strafen (Art. 5 AEMR)<sup>204</sup>. Darüber hinaus nennt das Dritte Restatement des Rechts der Internationalen Beziehungen der Vereinigten Staaten, das vom American Law Institute herausgegeben wurde, das Verschwindenlassen von Individuen (enthalten in Art. 3 AEMR<sup>205</sup>), längere willkürliche Inhaftierung (Art. 9 AEMR), systematische rassische Diskriminierung (Art. 2 Abs. 1 AEMR) und eine dauerhafte, systematische und grobe Verletzung international anerkannter Menschenrechte als

54

Auffindung des verbindlichen Gehalts

201 Theodor Meron, Human Rights and Humanitarian Norms as Customary Law, Oxford 1989, S. 88; *Hannum* (FN 122), S. 351.

202 Für eine derartige Typologisierung s.u. D, RN 55ff.

203 Vgl. *Hannum* (FN 122), S. 287 (340) m.w.N.

204 Henkin (FN 55), S. 268 (271); Manfred Küng/Martin E. Eckert, Repititorium zum Völkerrecht, 1993, S. 33, 188.

205 → Bd. VI/1: Bernhardt, Entwicklung und gegenwärtiger Stand, § 137 RN 43.

Anknüpfungspunkte für eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit von Staaten<sup>206</sup>. Teilweise werden auch der Gleichheitssatz aus Art. 7 AEMR<sup>207</sup> sowie das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren aus Art. 10 und 11 AEMR<sup>208</sup> als völker gewohnheitsrechtlich anerkannt angesehen. Das Bundesverwaltungsgericht und der Inter-Amerikanische Menschenrechtsgerichtshof haben das Recht auf Staatsangehörigkeit als im Völker gewohnheitsrecht verankert qualifiziert<sup>209</sup>. Das Bundesverfassungsgericht betrachtet auch die Freiheit der Eheschließung als Teil des Völkerrechts und beruft sich dabei auf Art. 16 AEMR und Art. 12 EMRK<sup>210</sup>. Der Sonderberichterstatter der UN-Menschenrechtskommission für den Iran hat auch die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18 AEMR) als zwingendes Recht rubriziert<sup>211</sup>. Die besondere Bedeutung dieses Rechtes wird auch in der Präambel der Deklaration über die Eliminierung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung von 1981 zum Ausdruck gebracht<sup>212</sup>. Will man freilich die Zugehörigkeit dieses Grundrechts zum Völker gewohnheitsrecht an der tatsächlichen Akzeptanz dieser Norm messen, die sich auch in der Ahndung und Verhinderung einschlägiger Verstöße manifestieren müßte, wird man diese These nicht aufrechterhalten können<sup>213</sup>.

## D. Überblick über den Regelungsgehalt

**55**  
Systemansätze

Im folgenden soll es darum gehen, einen systematisierenden Überblick über die Gehalte der Konvention zu geben.

206 American Law Institute's Third Restatement of the Foreign Relations Law of the United States, 1987, Sec 702, lit. m.

207 Vgl. *Jayawickrama*, Hong Kong and the International Protection of Human Rights, in: Raymond Wicks (Hg.), *Human Rights in Hong Kong*, Oxford 1992, S. 162; Gutachten v. 21. 6. 1970, Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa), Notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), ICI 1971, S. 16 (76) (gesonderte Urteilsbegründung von Richter Ammoun); Case Concerning United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran: Urt. v. 24. 5. 1980, United States *v.* Iran, ICI 1980, S. 3 (42); *Theodor Meron*, Human Rights and Humanitarian Norms as Customary Law, Oxford 1989, S. 95f.; *Lillich*, Civil Rights, in: *Theodor Meron* (Hg.), *Human Rights in International Law*, Vol. 1, Oxford 1984, S. 115 (133); *Hannum* (FN 122), S. 287 (342).

208 *Anne F. Bayefsky*, International Human Rights Law. Use in Canadian Charter of Rights and Freedoms Litigation, Toronto 1992, S. 15.

209 *BVerwG* InfAuslR 3 (1989), S. 91 (95); *Inter-Amerikanischer Menschenrechtsgerichtshof*, Gutachten OC-4/84 (1984); Proposed Amendments to the Naturalization Provisions of the Political Constitution of Costa Rica, § 33.

210 *BVerfGE* 31, 58 (68). Vgl. → Bd. VI/1: *Mückl*, Ehe und Familie, § 141 RN 5.

211 *U.N. Menschenrechtskommission*, Preliminary Report by the Special Representative of the Commission, Andres Aguilar, ... on the Human Rights Situation in the Islamic Republic of Iran, UN Doc. E/CN.4/1985/20 (1985), paras 14f.

212 G.A. Res. 36/55, UN Doc. A/36/51 (1981).

213 Vgl. auch *Hannum* (FN 122), S. 287 (348).

## I. Grundrechtsarten

Die Grundrechtsverbürgungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte können nach verschiedenen Gesichtspunkten gegliedert werden. Folgt man einer bewährten und eingespielten Einteilung nach Schutzgütern, kann man zwischen klassischen Freiheitsrechten, politischen Rechten sowie wirtschaftlichen und sozialen Rechten unterscheiden. Die liberalen Grundrechte (Grundrechte der ersten Generation) sind in den Art. 1 bis 20 AEMR enthalten. Während diese ersten zwanzig Artikel Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat enthalten – der Formulierung nach wird gelegentlich von Unterlassungsansprüchen gesprochen –, statuiert Artikel 21 den status activus durch die Gewährleistung von demokratischen Mitwirkungsrechten. Die Artikel 22 bis 28 gewährleisten soziale, kulturelle und wirtschaftliche Rechte (Grundrechte der zweiten Generation). Artikel 29 verleiht der Überzeugung Ausdruck, daß individuelle Grundrechte mit Pflichten gegenüber der Gemeinschaft einhergehen. Artikel 30 schließlich stellt eine Auslegungsregel auf.

56

Schutzgüter

Lediglich ansatzweise finden sich in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die sogenannten Rechte der dritten Generation<sup>214</sup>, zu denen beispielsweise das Recht auf Entwicklung, auf eine lebenswerte Umwelt, auf Frieden, Solidarität, Abrüstung, auf Teilhabe am gemeinsamen Erbe der Menschheit, auf Selbstbestimmung der Völker sowie das Recht, über natürliche Ressourcen zu verfügen, gezählt werden<sup>215</sup>. Dieses Fehlen lässt sich mit der Entstehungszeit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte erklären, einer Epoche, in der das Bewußtsein um die Schutzbedürftigkeit der mit den Rechten der dritten Generation geschützten Güter noch nicht in dem Maße entwickelt war, wie es dann bereits bei Abschluß der Pakte von 1966 der Fall gewesen ist.

57

Rechte der „dritten Generation“

Die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte lassen sich darüber hinaus auch nach anderen Kriterien systematisieren. So ist es etwa möglich, die in der Allgemeinen Erklärung stipulierten Rechte daraufhin zu unterscheiden, inwiefern sie eher den Vorschlägen des Westens entsprechen oder auf Vorstellungen des kommunistischen Lagers beruhen<sup>216</sup>. *René Cassin* entwarf ein Säulenmodell, um den Inhalt der Allgemeinen Erklärung zu veranschaulichen<sup>217</sup>. Danach bilden die persönlichen Rechte der Art. 3 bis 11 AEMR die erste Säule, die Rechte des Einzelnen in seiner Beziehung zu anderen Menschen als Gegenstand der Artikel 12 bis 17 die zweite Säule, die politischen Rechte der Artikel 18 bis 21 die dritte und die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Artikel 22 bis 27 die vierte Säule. Artikel 28, der die vom Staat zu treffenden Rahmenbedingungen für die Verwirklichung der Grund-

58

Weitere Differenzierungsmöglichkeiten

214 Vgl. → unten *Stern*, Menschenrechte als universales Leitprinzip, § 185 RN 13.

215 *Hailbronner*, Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: *Vitzthum* (Hg.), *Völkerrecht* (LitVerz.), 2001, S. 235.

216 *E. Strauß* (FN 4), S. 21.

217 Vgl. *Cassin*, La Déclaration Universelle et la Mise en Oeuvre des Droits de l'Homme, in: *Recueil des Cours* 79 (1951), S. 242ff. (278).

rechte beschreibt, soll den Giebel über den Säulen darstellen. Eingerahmt werden die vier Säulen einerseits von den Pflichten gegenüber der Gemeinschaft in Artikel 29 Abs. 1 und andererseits von den Grenzen, die sich aus den Rechten anderer sowie aus den nationalen und internationalen Rechtsnormen (Art. 29 Abs. 2 und 3) und der Erklärung selbst ergeben (Art. 30).

**59**

Fundamentalgarantien

Mustert man die Bestimmungen unter inhaltlichen Gesichtspunkten, so ergibt sich – wiederum zeitbedingt – eine deutliche Betonung der Notwendigkeit, die unmittelbaren physischen Gegebenheiten des Lebens und die grundlegendste Freiheitssphäre zu schützen. Als liberale Grundrechte werden vor allem die sogenannten Fundamentalgarantien geschützt, nämlich das Recht auf Leben und Freiheit (Art. 3 AEMR), das Verbot von Sklaverei und Sklavenhandel (Art. 4) sowie das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Art. 5). Ebenfalls in diese Kategorie zählen die Rechte der Person: der Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Ausweisung (Art. 9), der Schutz der Intimsphäre (Art. 12), die Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit (Art. 13), das Recht auf Asyl (Art. 14), der Schutz von Ehe und Familie (Art. 16)<sup>218</sup>, das Recht auf Eigentum (Art. 17), die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 18)<sup>219</sup>. Die Bestimmungen der Erklärung machen allerdings deutlich, daß deren Verfasser über diese Grundrechtsfunktionen hinausgehen wollten. Den Einzelnen sollten auch politische und gemeinschaftsbezogene Grundrechte gewährt werden, die für das Leben in der jeweiligen politischen Gemeinschaft notwendig sind: die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 19)<sup>220</sup>, die Versammlungs- und Vereinsfreiheit (Art. 20) sowie die demokratischen Mitwirkungsrechte des Art. 21 AEMR<sup>221</sup>. In den ersten beiden Absätzen der letztgenannten Norm werden das aktive und das passive Wahlrecht garantiert, Absatz 3 geht sogar so weit, wesentliche Elemente demokratischer Legitimität festzuschreiben. Abgerundet werden diese Bestimmungen durch Verfahrens- und Justizgarantien, etwa den Rechtsschutzanspruch (Art. 8), den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 10) sowie die Grundsätze der Unschuldsvermutung und des Gesetzesvorbehaltens im Strafrecht (Art. 11). Gleichsam eine Klammer um die Freiheitsrechte der ersten Generation bilden der allgemeine Gleichheitssatz aus den Artikeln 1 und 7 und das Diskriminierungsverbot aus Artikel 2, die in die anderen Rechte hineinzulesen sind.

**60**

Soziale, wirtschaftliche und kulturelle Grundrechte

Die zweite Rubrik des Grundrechtskatalogs der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bilden die sozialen<sup>222</sup>, wirtschaftlichen und kulturellen Grundrechte der Art. 22 bis 28 AEMR. Artikel 22 und 25 gewähren das Recht auf soziale Sicherheit und ein gewisses Maß an staatlicher Fürsorge, indem es dem Staat untersagt, sich vollständig aus den verschiedenen Aspekten der

218 → Bd. VI/1: *Mückl*, Ehe und Familie, § 141 RN 5.

219 → Bd. VI/1: *Blanke*, Kommunikative und politische Rechte, § 142 RN 6, 8, 15.

220 → Bd. IV: *Dörr*, Informationsfreiheit, § 103 RN 8.

221 → Bd. II: *Starck*, Teilnahmerechte, § 41 RN 33.

222 → Bd. I: *Stern*, Die Idee der Menschen- und Grundrechte, § 1 RN 68f.; → Bd. VII/1: *Schäffer*, Zur Problematik sozialer Grundrechte, § 199 RN 43.